

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

STATUTEN

per 19. März 2026

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „FinanzPlaner Verband Schweiz“, nachstehend FPVS besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB.
- 1.2 Der Sitz ist am Ort wo das Sekretariat geführt wird.

2. Zweck

- 2.1. Der FPVS verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Er bezweckt insbesondere:
- 2.2. den Zusammenschluss von Finanzplanerinnen, Finanzberaterinnen, Finanzplanern und Finanzberatern im Sinne eines Berufsverbandes,
- 2.3. die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufsstandes im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Speziellen,
- 2.4. die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen und Berufsprüfungen,
- 2.5. die Förderung und Überwachung der Aus- und Weiterbildung für Finanzplanerinnen, Finanzberaterinnen, Finanzplanern und Finanzberatern in der Schweiz,
- 2.6. den Schutz der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder,
- 2.7. die Förderung und den Schutz von Berufsbezeichnungen, Lizenzen und Titeln für Finanzplanerinnen, Finanzberaterinnen, Finanzplanern und Finanzberatern
- 2.8. die Förderung von Informations- und Meinungs Austausch und der Kollegialität unter seinen Mitgliedern,
- 2.9. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen im Bereich der Finanzplanung und Finanzberatung,
- 2.10. die Förderung des Verständnisses für die Finanzplanung und Finanzberatung in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglieder

3.1 Mitglied kann werden:

- eine natürliche Person mit einwandfreiem Leumundszeugnis
- juristische Personen sowie Personengesellschaften, die in keinem Strafverfahren verwickelt sind.

3.2 Der FPVS kennt folgende Mitgliedschaften.

Einzelmitglied:

- Mitglied
- Interessenmitglied
- Ehrenmitglied

Firmenmitglied:

- Mitglied
- Interessenmitglied

3.2.1 Einzelmitglied/Mitglied

3.2.1.1 Voraussetzungen für die Aufnahme von natürlichen Personen in den FPVS sind (kumulativ):

- eine vom FPVS anerkannte Ausbildung mit Abschluss im Bereich Finanzplanung oder Finanzberatung,
- 1 Jahr Praxis im Bereich der Finanzplanung oder Finanzberatung und
- 3 Jahre Praxis im Finanzbereich.

3.2.1.2 Auf eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen kann verzichtet werden, wenn der Antragssteller Inhaber einer vom FPVS anerkannten Lizenz ist.

3.2.1.3 Der Vorstand legt fest, welche Ausbildungen und Lizenzen für die Aufnahme als Mitglied anerkannt werden. Der Vorstand führt ein entsprechendes, online zugängliches Register.

3.2.2 Einzelmitglied/Interessenmitglied

Als Interessenmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

- Einzel- und Firmenmitglieder, welche die Interessen des FPVS unterstützen und die Aufnahmebedingungen als Mitglied nicht oder nicht mehr erfüllen, können als Interessensmitglieder aufgenommen werden.
- Personen und Firmen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme als Einzel- oder Firmenmitglied nicht erfüllen, jedoch einen engen Bezug zur Finanzplanung nachweisen können. Die Aufnahme muss in jedem Fall vom Vorstand genehmigt werden. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

3.2.3 Einzelmitglied/Ehrenmitglied

Wer sich um den FPVS oder die von ihm angestrebten Ziele besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Einzel-Mitgliederbeitrag. Ist ein Ehrenmitglied Verbandsmitglied im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft, so wird im Maximum der Betrag eines Einzel-Mitgliederbeitrages auf den Betrag der Firmenmitgliedschaft gutgeschrieben.

3.2.4 Firmenmitglied

Die Firmenmitgliedschaft setzt die Einzelmitgliedschaft eines leitenden Mitarbeiters voraus.

Ob das Firmenmitglied als Mitglied oder Interessenmitglied geführt wird, hängt vom Mitgliederstatus des leitenden Angestellten ab.

Ein Firmenmitglied kann weitere Angestellte als Einzelmitglieder anmelden, damit diese von den Mitgliedervorteilen profitieren

4 Beitritt zum FPVS

4.1 Wer dem FPVS als Einzelmitglied beitreten will, hat dem Vorstand eine Anmeldung mit Lebenslauf, genaue Angaben über die berufliche Tätigkeit der vergangenen 5 Jahre sowie ein Diplom einer zur Mitgliedschaft berechtigten Ausbildung einzureichen.

4.2 Wer dem FPVS als Interessenmitglied beitreten will, hat dem Vorstand eine Anmeldung einzureichen.

4.3 Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von neuen Mitgliedern. Er kann diese Aufgabe an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Verbandsmitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds oder
- mit dem schriftlich erklärten Austritt aus dem FPVS:

Die Verbandsmitgliedschaft erlischt diesfalls durch schriftliche Mitteilung des Rücktritts an den Vorstand. Der Rücktritt kann nur auf Ende des laufenden Verbandsjahres erfolgen. Es ist eine Mitteilungsfrist von 30 Tagen einzuhalten.

5.2 Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden:

- wenn das Mitglied seine bürgerlichen Ehren und Rechte verliert,
- wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FPVS nicht nachkommt oder
- wenn der Beruf nicht nach den Standesregeln des FPVS gelebt wird.

Ab dem Mitteilungsdatum hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand ein Gesuch um Wiedererwägung des Ausschlussentscheidens, zusammen mit einer Begründung, einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

6 Mitgliederbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, ordentliche Mitgliederbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden.
- 6.2 Der Mitgliederbeitrag muss mindestens CHF 100 betragen.
- 6.3 Wird von der jährlichen Mitgliederversammlung kein neuer Mitgliederbeitrag festgelegt, so gilt der für das vorangegangene Jahr festgelegte Mitgliederbeitrag weiter.
- 6.4 Unterjährig beitretende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag pro rata temporis ab dem angebrochenen Monat für das laufende Jahr zu bezahlen.
- 6.5 Für die Überprüfung der Anträge zur Mitgliedschaft kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 6.6 Eine Rückerstattung der bereits bezahlten Aufnahmegebühr oder Mitgliederbeitrags ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7 Sektionen

- 7.1 Mitglieder können in einzelnen Regionen oder Kantonen Sektionen bilden.
- 7.2 Die Bildung neuer Sektionen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des FPVS. Die Statuten und Reglemente der Sektionen sind dem Vorstand des FPVS Tage 60 spätestens vor der Mitgliederversammlung einzureichen und müssen von diesem genehmigt werden. Der Präsident der Sektion wird von der Mitgliederversammlung des FPVS gewählt.
- 7.3 Mitglieder der Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder des FPVS.
- 7.4 Die Sektionen haben die Aufgabe, den Zweck des FPVS in ihrer Region zu intensivieren. Beschlüsse und Aktionen der Sektionen, welche von den Statuten des FPVS abweichen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des FPVS.

III. ORGANE

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel physisch statt. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen (hybride Versammlung) oder, dass die Mitgliederversammlungen als virtuelle Versammlungen einberufen wird, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der

elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 8.2. Mitgliederversammlungen werden an den durch den Vorstand bestimmten Daten und Orten abgehalten. Der Vorstand regelt die Anträge. Themen ausserhalb der Traktandenliste werden nur verhandelt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich wünscht.
- 8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie hat bis spätestens zum 30.6. des folgenden Jahres zu erfolgen.
 - 8.3.1. Die Einladungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Mail oder per Post) unter Angabe der Traktanden verschickt werden. Die .
 - 8.3.2. Anträge sind dem Vorstand des FPVS schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 8.4. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen, einberufen.
 - 8.4.1. Das schriftliche Verlangen der Mitglieder hat den Entwurf des Beschlusses für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu enthalten.
 - 8.4.2. Bei einem wirksamen Verlangen der Mitglieder über die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, findet diese spätestens 28 Tage nach der Wirksamkeit des Mitgliederverlangens statt.
 - 8.4.3. Beim Beschluss der Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann dieser einen für die Durchführung geeigneten Termin festlegen. Dieser Termin muss die Dringlichkeit angemessen berücksichtigen, jedoch mindestens innert 28 Tagen stattfinden.
 - 8.4.4. Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Mitgliederversammlung per Post oder Mail einzuladen.

9. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des FPVS.
- 9.2. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
 - Abnahme des Jahresberichtes,
 - Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren,
 - Décharge des Vorstandes in seiner Gesamtheit,
 - Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr für Neumitglieder,
 - Annahme des Jahresbudgets,

- Abänderung der Statuten und Anhängen,
- Entscheid über vorgeschlagene Anträge und Erteilung von speziellen Aufträgen an den Vorstand,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des FPVS.

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag des Vorstandes können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 10.2. Beschlüsse über Abänderung der Statuten, Anhänge sowie über die Auflösung des FPVS bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

11. Stimmrecht

- 11.1. Ein Stimmrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht an der Mitgliederversammlung haben:
- Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 11.2. Interessenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

12. Vorstand

- 12.1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Interessenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 12.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie im Maximum 8 weiteren Mitgliedern.
- 12.3. Wahlen finden anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung statt.
- 12.4. Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand mit Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Geschäftsführer und Beisitzer konstituiert sich selbst.
- 12.5. Für die Wahl des Präsidenten gilt eine Amtszeitbeschränkung von zehn Jahren. Aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn kein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Amtszeit jeweils um ein Jahr verlängern.

13. Kompetenzen des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte. Insbesondere sind dies:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Erstellen des Jahresbudgets,
- Wahrung der Interessen und Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsverbänden, Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit,
- Pflege der Beziehungen zu Schulen und anderen Ausbildungsträgern,
- Wahl von Delegierten,
- Verwaltung des Verbandsvermögens,
- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Anerkennung von Ausbildungen und Lizenzen gemäss 3.2.1.3
- Der Vorstand gilt als Anlaufstelle für Beschwerden von Mitgliedern und Aussenstehenden,
- Er vertritt den FPVS gegen aussen.

13.2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis CHF 20'000 pro Kalenderjahr selbständig zu beschliessen. Für Ausgaben, die nicht mehr in die Kompetenz des Vorstandes fallen, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

13.3. Zeichnungsberechtigt sind der Kassier, der Präsident und der Vizepräsident jeweils zu zweien im Kollektiv. Der Kassier hat überdies bis zum Betrage von CHF 500 pro Fall Einzelunterschrift. Die Vorstandsmitglieder haben im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts eine kollektive Unterschriftsberechtigung zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

14. Einberufung und Beschlussfassung

14.1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten, nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes notwendig.

14.2 Der Vorstand beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

14.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei eine Frist von 5 Arbeitstagen berücksichtigt werden muss.

15. Entschädigung

15.1 Dem Vorstand kann ein Honorar ausbezahlt werden, welches jährlich an der Mitgliederversammlung bewilligt wird. Die Aufteilung innerhalb des Vorstandes liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Weitere Zahlungen können im Rahmen von § 13.2 geleistet werden.

15.2 Spesen und Auslagen für die Vertretung des FPVS sind separat zu vergüten.

- 15.3 Der Vorstand bezahlt kein Einzel-Mitgliederbeitrag. Ist ein Vorstandsmitglied im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft, so wird diesem im Maximum der Betrag eines Einzel-Mitgliederbeitrages auf den Betrag der Firmenmitgliedschaft gutgeschrieben.
- 15.4 Der FPVS unterhält ein Sekretariat. Die Kosten für das Sekretariat werden vom FPVS übernommen. Die entsprechenden Konditionen werden vom Vorstand festgelegt.

16. Revisionsstelle

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Ihre Aufgabe beinhaltet die Prüfung der Bücher und Kassen (Bilanz und Erfolgsrechnung), auch die Überprüfung der Einhaltung der erweiterten Standesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS sowie eine Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 16.2 Als Revisoren können Mitglieder gewählt werden, welche nicht bereits dem Vorstand angehören.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

17. Finanzielles

- 17.1 Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- 17.2 Die Einnahmen des FPVS setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeitrag von Einzel- und Firmenmitgliedern
 - Erträge aus Veranstaltungen, Kurse und Dienstleistungen
 - Gönner-, Förderbeiträge, Sponsoring und Spenden
- 17.3 Dem Vorstand steht es offen, auf die finanzielle Unterstützung von Firmen und Personen mittels Gönnerbeiträgen zurückzugreifen. Die Unabhängigkeit des FPVSs muss jederzeit gewährleistet werden.
- 17.4 Die Buchführung und die sonstigen finanziellen Aufstellungen, die in die Zuständigkeit des Kassiers fallen, werden jährlich von den gewählten Revisoren geprüft und mit dem Revisionsbericht dem Vorstand, spätestens an der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Vorstandssitzung, vorgelegt.
- 17.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

18. Teilnahme von Dritten an Veranstaltungen und Sitzungen des FPVS

- 18.1 Bei einer engen Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden ist der FPVS berechtigt, einen geeigneten Vertreter des Vorstandes zu deren Sitzungen zu

entsenden, der ein Antrags-, aber kein Stimmrecht besitzt. Gleichzeitig ist der FPVS verpflichtet, deren Vertreter zu seinen Vorstandssitzungen zuzulassen, wobei dieser Vertreter ein Antrags-, aber kein Stimmrecht besitzt.

18.2 Der Entscheid einer Zusammenarbeit liegt beim Vorstand.

19. Verzeichnis und Adressen der Verbandsmitglieder

19.1 Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Verbandsmitglieder werden an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Es obliegt den Mitgliedern des FPVS, den Vorstand ohne Verzug über Änderungen ihrer Adressen zu orientieren.

19.2 Der FPVS führt ein Mitgliederverzeichnis, in welchem alle Mitglieder mit deren Daten aufgeführt sind.

19.3 Das Register kann je nach Entscheid des Vorstandes öffentlich gemacht werden. Jedes Mitglied erklärt sich bei Verbandsbeitritt mit einer Veröffentlichung (z.B. über Internet) der dem FPVS bekannten Daten und Informationen einverstanden.

20. Datenschutz

Der FPVS verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Aufgaben des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten sowie auf Widerspruch gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

21. Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen dem FPVS und seinen Mitgliedern kann von beiden Parteien ein Schiedsgericht einberufen werden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist am Ort wo das Sekretariat geführt wird. Jede Partei bestimmt einen Vertreter, und diese wählen einen Obmann.

22. Haftung

Für Verbindlichkeiten des FPVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

23. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des FPVS entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens oder die Deckung eines allfälligen Verlustes.

24. Inkrafttreten

Die Statuten vom 12. November 2012 sind damit aufgehoben und werden durch die an der Generalversammlung vom 19. März 2026 angenommenen Statuten ersetzt.

Bern, 19. März 2026

Die Vorstandsmitglieder:

Reto Spring, Präsident

Yücel Muslu, Vizepräsident

Nadia Bögli

Markus Hürzeler

Davide Coppola

Jacqueline Schneeberger

Marco Comugnaro
